



Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dreizehnte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 17. Juni 2021 die Dreizehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 22. Juni 2021 niedergelegt.

**Dreizehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
09. April 2021**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abhängiges Unternehmen	Abhängiges Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
[...]	
Handelssystem	Elektronisches Handelssystem
<u>Herrschendes Unternehmen</u>	<u>Herrschendes Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung</u>
[...]	[...]
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem
<u>Verbundene Unternehmen</u>	<u>Verbundene Unternehmen iSv. §§ 15 ff. AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung</u>
[...]	

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 18 **Ruhen der Unternehmenszulassung und der Börsenhändlerzulassung; Orderlöschung**

[...]

- (2) Versäumt ein Unternehmen fortlaufend und systematisch seinen Lieferverpflichtungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1, Absätze 10 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 39 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission nachzukommen, kann die Geschäftsführung in Absprache mit der Börsenaufsichtsbehörde das Ruhen der Unternehmenszulassung anordnen und dessen Identität öffentlich bekannt geben, jedoch erst, nachdem die Geschäftsführung dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, und nachdem die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Aufsichtsbehörde des betreffenden Unternehmens in gebührender Form unterrichtet wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (23) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn die gemäß den Bestimmungen des III. Abschnitts, zweiter Teilabschnitt, erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht wird oder nachträglich entfällt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (34) Im Fall einer Anordnung nach Absatz ~~2~~3 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhen der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für das Unternehmen abschließen.
- (5) Vor jeder Maßnahme gemäß § 18 Absatz 3 und Absatz 4 soll die Geschäftsführung die Unternehmen anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (6) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß § 18 Absatz 3 und Absatz 4 den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine

überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens entgegenstehen.

2. Teilabschnitt: Sicherheitsleistungen

§ 19 Sicherheitsleistung

[...]

- (2) Die zugelassenen Unternehmen haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.

[...]

§ 20 Gesamtrisiko

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen hat unverzüglich für das von der Geschäftsführung mitgeteilte Gesamtrisiko aus seinen Börsengeschäften Sicherheiten an die Deutsche Börse AG zu leisten. Die Deutsche Börse AG hält und verwaltet die Sicherheiten als Treuhänder für alle an der FWB zugelassenen Unternehmen. Die Deutsche Börse AG darf Sicherheiten nur auf Anordnung und nach Weisung der Geschäftsführung verwerten oder herausgeben. Die Geschäftsführung teilt den zugelassenen Unternehmen zu Beginn jedes Börsentages das Gesamtrisiko aus ihren Börsengeschäften mit. Von der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten gemäß Satz 1 ist abzusehen, wenn das von einem zugelassenen Unternehmen gemeldete Kapital gemäß § 21 ausreicht, um das Gesamtrisiko abzudecken oder wenn bereits genügend Sicherheiten zur Deckung des Gesamtrisikos gestellt worden sind.
- (2) Das Gesamtrisiko berechnet sich gemäß Anhang zu § 20.
- (3) Leistet ein zugelassenes Unternehmen die Sicherheiten nach Absatz 1 nicht firstgerecht, kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen offene Börsengeschäfte unverzüglich zu erfüllen hat. Die Erfüllung offener Geschäfte soll mindestens in dem zum Ausgleich des Fehlbetrags an Sicherheitsleistungen erforderlichen Umfangs erfolgen.

§ 21 Kapital

- (1) Zugelassene Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung ihr Kernkapital melden. In diesem Fall brauchen sie die Unternehmen keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % des Kernkapitals nicht übersteigt.
- (2) Zugelassene Unternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung eine dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße melden. In dem Fall brauchen sie die Unternehmen keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % der dem Kernkapital vergleichbaren Eigenkapitalgröße nicht übersteigt.
- (3) Die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße ist der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann zur Überprüfung des Kapitals einen Abschlussprüfer auf Kosten des zugelassenen Unternehmens beauftragen.

§ 22 Sicherheiten

- (1) Die Unternehmen können als Sicherheit Bankgarantien gem. § 23, Geld und/oder Wertpapiere gem. § 25 oder eine Erklärung des herrschenden Unternehmens nach nachfolgendem Absatz 2 leisten.
- (2) Ein abhängiges Unternehmen kann als Sicherheit auch eine Erklärung des herrschenden Unternehmens + Muttergesellschaft hinterlegen, in der sich das herrschende Unternehmen + Muttergesellschaft gegenüber der Deutschen Börse AG verpflichtet, in Höhe von 2 % seines ihres Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße nach § 21 Kapitals für das Gesamtrisiko des abhängigen Unternehmens zu haften. Satz 1 gilt nur, sofern das herrschende Unternehmen die Muttergesellschaft nicht selbst zur Besicherung von eigenen Börsengeschäften ihr Kapital mitgeteilt hat. § 21 gilt entsprechend.

§ 23 Bankgarantien

- (1) Zugelassene Jedes Unternehmen können ann als Sicherheit eine Bankgarantie zugunsten der Deutsche Börse AG hinterlegen.

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann eine Bankgarantie nicht akzeptieren, wenn das Unternehmen und das garantierende Kreditinstitut verbundene Unternehmen sind zu einem Konzern gehören.

[...]

§ 24 Gelöscht Geld

- (1) ~~Unternehmen, welche eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, können auf einem Konto bei der Clearstream Banking AG Geld als Sicherheit hinterlegen und die Guthaben einschließlich aller Zinsen auf diesem Konto der Deutsche Börse AG verpfänden.~~
- (2) ~~Für Unternehmen, die keine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, kann die Deutsche Börse AG im eigenen Namen und für Rechnung des Unternehmens ein Treuhandkonto bei der Clearstream Banking AG eröffnen. Die Unternehmen können Sicherheiten in Geld auf dieses Konto leisten.~~

[...]

§ 26 Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen

Jedes zugelassene Unternehmen hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- (i) sich die Höhe des gemeldeten Kapitals negativ verändert,
- (ii) es Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllt oder
- (iii) Sicherheiten nicht geleistet werden können

[...]

§ 28 Sicherheitenverwertung

Kann ein zugelassenes Unternehmen seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften insgesamt nicht erfüllen, verwertet die Deutsche Börse AG auf Anordnung und nach Weisung der Geschäftsführung die von dem zugelassenen Unternehmen geleisteten Sicherheiten. Auf Verlangen der Geschäftsführung haben die Gegenparteien der nicht erfüllten Börsengeschäfte der Geschäftsführung ihre Ansprüche gegen das zugelassene

Unternehmen mitzuteilen und nachzuweisen. Die Deutsche Börse AG kehrt die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten auf Anordnung und nach Weisung der Geschäftsführung an die Gegenparteien aus. Die Auskehr erfolgt pro rata entsprechend der Höhe der nachgewiesenen Ansprüche. Die Geschäftsführung entscheidet über die Verwertung von Sicherheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 29 Gelöscht Verzug

~~Bei Verzug eines Unternehmens kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen offene Börsengeschäfte unverzüglich zu erfüllen hat. Die Erfüllung offener Geschäfte soll mindestens in dem zum Ausgleich des Fehlbetrags an Sicherheitsleistungen erforderlichen Umfang erfolgen. Verzug liegt vor, wenn ein Unternehmen das mitgeteilte Gesamtrisiko nicht fristgerecht besichert oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt. Fehlendes Verschulden des Unternehmens ist insoweit unbeachtlich.~~

§ 30 Gelöscht Maßnahmen der Geschäftsführung

- ~~(1) Jedes Unternehmen hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn Verpflichtungen aus Börsengeschäften, Sicherheitsleistungen oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.~~
- ~~(2) Vor jeder Maßnahme gemäß § 18 Absatz 2 und Absatz 3 soll die Geschäftsführung die Unternehmen anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.~~
- ~~(3) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß § 18 Absatz 23 und Absatz 34 den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens entgegenstehen.~~

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[...]

2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders, Volume-Discovery Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention (SMP) eingegeben werden:

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Art. 1 §18 und §30 treten am 01.02.2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen in Art. 1 §§1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29 und 76 treten am 28.06.2021 in Kraft.

Die vorstehende Dreizehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss

des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 17. Juni 2021 am 28. Juni 2021 und 01. Februar 2022 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18. Juni 2021 (Az: III 7 – 037-d – 02 – 05 – 02 # 018) erteilt.

Die Dreizehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2021

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann